

1453 März 20

Haus Assen

Everd de Vryssche gt. de Dunne bekundet, daß Johannes de Vryssche, Sohn des Everd, dem Dreese van der Heeghe, Sohn des + Seryes das Wiederkaufsrecht einer Rente von 1 rhein. Goldgulden überlassen habe. Diese Rente ist ablösbar Michaelis bzw. 8 Tage vor oder nachher mit 18 Gulden. Zahlbar ist die Rente aus dem Hause to Geseldern im Kspl. Sendenhorst, Bauerschaft Somerselle, und aus Johans hus to Botynctorpe in dem olden kerspele Ahlen, in der Bauerschaft to Borbeyne; doch müssen im Ablösungsfalle sämtliche aufgelaufenen Renten zuvor gezahlt werden.

Or., Siegel.